

**Rechtsverordnung der Stadt Landau in der Pfalz über
die Unterschutzstellung der Denkmalzone (bauliche
Gesamtanlage) „Festungsanlagen“**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Kulturelles Erbe, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet im Bereich der Kernstadt von Landau wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Festungsanlagen“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst das Areal der ehemaligen Festung Landau innerhalb der Gemarkungen Landau und Wollmesheim. Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, des Weiteren zur Veranschaulichung der Überlagerungsplan der Festungspläne mit der aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Kartierung der obertägig erhaltenen und untertägig zugänglichen Festungsteile wie auch die auf die Festungsanlagen bezogenen archäologischen Fundstellen nach derzeitigem Stand.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Schutzzweck der Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) ist die Erhaltung der ab dem späten 17. Jh. errichteten, bis ins 19. Jh. mehrfach ausgebauten Festungsanlagen der Stadt Landau mit ihren Festungswerken samt der untertägigen zugänglichen sowie der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der im Boden liegenden, durch die historische Plandokumentation nachgewiesenen Teile und der zugehörigen Freiflächen.

In der Anlage „Begründung“ wird die bauliche Gesamtanlage beschrieben und ihr Denkmalwert detailliert, um den Umfang und Schutzzumfang klarzustellen. Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchG dazugehörige Befunde beseitigt werden und somit der Öffentlichkeit und der Wissenschaft verloren gehen.

Begründung:

Die Entstehung der Festungsanlagen Landaus ist vor dem Hintergrund einer Jahrhunderte währenden deutsch-französischen Konfliktlage, die mit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688-1697) ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte, zu verstehen. Landau war seit dem Frieden von Nimwegen 1679 französische Enklave und wurde im darauf folgenden Jahr mit einer Garnison von 16 Bataillonen belegt. Aufgrund der weit vorgeschobenen strategischen Lage der Stadt wurde diese in der Folge nach den Plänen des innovativen Ingenieuroffiziers Sébastien Le Prestre de Vauban zur Festung ausgebaut, die als wichtiger Bestandteil des von dem Festungsbaumeister mitentwickelten Fortifikationssystems zur Sicherung der französischen Westgrenze fungierte. Hierbei wandte Vauban erstmals die heute als 2. Manier bekannte Festungsbauweise an. Die Anlagen wurden über die Jahrhunderte erweitert und ausgebaut.

Neben den über das Stadtgebiet verteilten obertägigen Überresten der Festungsanlagen, unter denen die Tore, das Fort und der Queichkanal am augenfälligsten erscheinen, haben sich weitere, auch jüngst archäologisch freigelegte Teile oft noch in ihrer Anschaulichkeit ungestört erhalten. Untertägig liegen außerdem verbreitet, oft über private Hausgrundstücke zugänglich, ausgedehnte Systeme von Minengängen (Tunnels).

Bei der Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) „Festungsanlagen Landau“ handelt es sich demnach um ein Zeugnis historischer Ereignisse und Entwicklungen, des künstlerischen Schaffens sowie des handwerklichen und technischen Wirkens, darüber hinaus um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt Landau, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des Geschichtsbewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, da die historische Verteidigungsanlage bei Ablesbarkeit der historischen Funktionszusammenhänge u. a. grundlegende Hinweise bietet für die Erforschung des europäischen Festungsbauwesens, verbunden mit zentralen Aspekten der technischen und organisatorischen Leistung, der spezifischen Bauformen und Konstruktionsweisen in Anpassung an die Erfordernisse der zeitgenössischen Kriegsführung und Waffentechnik, darüber hinaus auch der Stadtgeschichte einschließlich der städtebaulichen Entwicklung des 17. Jh. bis 19. Jh.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, da die Denkmalzone in der Anschaulichkeit ihrer historischen Merkmale einen weitreichenden Einblick in bedeutende Aspekte des europäischen Festungsbaus insbesondere der späten Barockzeit bis ins frühe 19. Jh. und damit die Militärgeschichte ermöglicht und darüber hinaus ein herausragendes Zeugnis gemeinsamer deutsch-französischer Geschichte in der Neuzeit darstellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Anlagen der Rechtsverordnung:

Anlage 1: Karte mit Geltungsbereich der Denkmalzone „Festungsanlagen“ und Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“, zur Veranschaulichung der Überlagerungsplan der Festungspläne mit der aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Kartierung der obertägig erhaltenen und untertägig zugänglichen Festungsteile wie auch die auf die Festungsanlagen bezogenen archäologischen Fundstellen nach derzeitigem Stand

Anlage 2: Begründung (ausführlich)